

ungern entbehrt man auch ein Register der Orts- und Personennamen. Doch soll gegenüber solchen Mängeln zum Schluß noch einmal der große Wert des Ganzen betont werden, der allein die Ausführlichkeit dieser Anzeige rechtfertigt. Unermüdlicher Fleiß und liebevolle Hingabe haben hier ein Werk geschaffen, zu dem man die Vf. beglückwünschen kann und das hoffentlich weiteren Arbeiten aus dem gleichen Stoffgebiet zum Vorbild dienen wird. F. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 565. 2. Säkularrecht S. 568. 3. Kanonisches Recht S. 569. 4. Städteverfassung S. 574.

Selected historical essays of F. W. Maitland, chosen and introduced by Helen M. Cam, Cambridge 1957, Univ. Press, XXIX u. 278 S. — Zweck des Buches ist es, die Erinnerung an den großen Rechtshistoriker wach zu halten. Seine Bedeutung ist erst nach seinem Tode (1907) voll gewürdigt worden und heute zählt er, wie Miß Cam in ihrer knappen Einführung auseinander setzt, mit Recht zu den größten Historikern seiner Zeit. Auch wer dem sachlichen Gehalt der Aufsätze, welche die Auswahl bietet, ferner steht, wird durch ihre auf feinste geschliffene Form, durch die Meisterschaft, mit der teilweise aus sprödem Material einleuchtende Erkenntnisse gewonnen werden, durch die Überlegenheit der — nicht gerne, aber wenn nötig, auch durchschlagend geführten Polemik —, vor allem aber durch die vorbildliche Verbindung von juristischer und historischer Betrachtungsweise gefesselt werden. W. H.

H.-X. Arquillière, L'augustinisme politique. Essai sur la formation des théories politiques du moyen-âge, L'église et l'état au moyen-âge 2, 2. Aufl., Paris 1955, J. Vrin, 206 S. — Der eigentliche Text der Neuauflage dieses bedeutenden Werkes ist gegenüber der ersten aus dem Jahre 1934 kaum verändert und nur hier und da einmal durch Literaturnachträge ergänzt. Der Vf. hat jedoch in einer 30 Seiten starken „Introduction à la deuxième édition“ noch einmal klar herausgestellt, aus welcher Fragestellung ihm sein Buch, das bezeichnenderweise ursprünglich als Teil seines Werkes über Gregor VII. gedacht war, erwuchs: der politische Augustinismus, der durchaus nicht allein auf Gedanken des hl. Augustinus beruhte und erst im 9. Jh. voll ausgebildet war, hat die zunächst allein mächtige römische Staatsidee allmählich ausgehöhlt; auf ihm basierend konnte Gregor VII. seine Ideen von der Überordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt aussprechen und damit den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum herbeiführen. K. R.

E. H. Kantorowicz, The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology, Princeton 1957, Princeton University Press, XVI u. 568 S., 24 Tf. — Die englischen Juristen der elisabethanischen Zeit entwickelten die Theorie von den zwei Körpern des Königs, eines natürlichen, der Krankheit, Tod und allen Gebrechen des natürlichen Lebens unterworfen ist, und eines übernatürlichen, der weder krank noch schwach, niemals minderjährig oder senil ist, der niemals stirbt und der den Engeln vergleichbar ist. Die vorliegende Studie zeichnet den allgemeinen historischen Hintergrund dieser merkwürdigen, stets in einer halbreliösen Sprache vorgetragenen verfassungsrechtlichen Theorie und zeigt, welche Richtungen politischen Denkens und rechtlicher Spekulation zu einer solchen Theorie hinführen konnten. Der sogenannte Yorker Anonymus (um 1100) zeigt uns am deutlichsten das Bild des Christus-